

Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat von Emmen erlässt gestützt auf das Reglement über den Finanzhaushalt vom 08. September 2009 folgende Verordnung:

Art. 1

Inhalt und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Haushaltführung der Gemeinde Emmen in Ausführung des übergeordneten Rechts und des Reglements über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen.

Art. 2

Aufsicht über das Finanz- und Rechnungswesen

Das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde Emmen steht unter der Gesamtaufsicht der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

Art. 3

Aufgaben der Direktion Finanzen- und Personelles

¹ Der Direktion Finanzen und Personelles obliegt die Organisation und Koordination des Finanz- und Rechnungswesens sowie dessen Weiterentwicklung und Anpassung an neue Bedürfnisse.

² Die Direktion Finanzen und Personelles ist insbesondere zuständig für:

- a) das zentrale Finanz- und Rechnungswesen,
- b) die Koordination der Aufgaben- und Finanzplanung,
- c) die Koordination des Budgets,
- d) das zentrale Finanzcontrolling,
- e) die zentrale Rechnungslegung,
- f) den Zahlungsverkehr,
- g) das zentrale Inkasso,
- h) die Verwaltung der Wertschriften und Fonds,
- i) die Anlage der flüssigen Mittel,
- j) die Bereitstellung der Liquidität,
- k) die Führung der Inventare über alle Konten der Bestandesrechnung (Bilanz)

- l) das Versicherungswesen, vorbehältlich Art. 5 Abs. 2,
- m) die zentralen Finanz- und Rechnungswesen-Systeme,
- n) die Festsetzung des Kontenrahmens für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung,
- o) die Beratung und Schulung der Direktionen in Fragen des Finanz- und Rechnungswesens.

Art. 4

Erlass von Richtlinien und Weisungen

¹ Die Direktion Finanzen und Personelles erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Richtlinien und Weisungen für die Gemeindeverwaltung und stellt die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung.

² Für besondere Bedürfnisse einzelner Produktgruppenverantwortlichen können mit Zustimmung des Gemeinderates Sonderregelungen getroffen werden.

Art. 5

Versicherungen

¹ Die Versicherungen der Gemeinde Emmen werden von der Direktion Finanzen und Personelles betreut.

² In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Betreuung einzelner Versicherungen an eine produktgruppenverantwortliche Person delegieren.

Art. 6

Aufgaben der Direktion

Die Direktionsvorsteherinnen und Direktionsvorsteher sind verantwortlich für:

- a) die Einhaltung ihrer Globalkredite, Wirkungs- und Leistungsvorgaben,
- b) die Geltendmachung der finanziellen Ansprüche aus ihren Direktionen,
- c) das Einholen von Staats-, Bundes- und Drittbeiträgen,
- d) die Bereitstellung der Unterlagen und Abrechnungen für die finanzielle Haushaltsführung.

Art. 7
Kosten- / Leistungsrechnung

¹ Die Kosten- und Leistungsrechnung wird zentral geführt. Die technische Abwicklung erfolgt zentral durch die Direktion Finanzen und Personelles.

² Der Aufbau, das Umlageverfahren sowie die Auswertungen der Kostenrechnung entsprechen den Vorgaben des Kantons.

³ Die Umlagemodalitäten mit Bezug auf die Kostenstellen und Kostenträger (Produkte) innerhalb einer Direktion sind mit der Direktion Finanzen und Personelles abzusprechen.

Art. 8
Anlagenbuchhaltung

¹ Mit der Anlagenbuchhaltung werden die Grundlagen für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen und deren Zuordnung auf die Produktgruppen geschaffen.

² Die Direktion Finanzen und Personelles führt die Anlagenbuchhaltung zentral für alle Bereiche der Gemeinde Emmen.

Art. 9
Verzinsung und Abschreibung

¹ Die Verzinsung und Abschreibung des Finanz- und Verwaltungsvermögens richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons.

² Sie dient der verursachergerechten Zuordnung der Kosten auf die Produktgruppen (Kostenwahrheit und Kostentransparenz) und ist Grundlage für die Berechnung der Preise der Produkte.

Art. 10
Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen werden gemäss Vorgaben des Kantons der benützten Anlagen (Anlagewert am Bilanzstichtag) berechnet und den jeweiligen Produktgruppen belastet.

Art. 11
Kalkulatorische Abschreibungen

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden gemäss Vorgaben des Kantons vom Anlagenwert berechnet und den Produktgruppen belastet.

Art. 12
Kalkulatorische Mietzinse

¹ Für die Benützung von Verwaltungliegenschaften werden kalkulatorische Mietzinse erhoben und den Produktgruppen belastet.

² Bei besonderen Umständen kann eine Anpassung vereinbart werden.

³ Für die Benützung von Finanzliegenschaften wird in der Regel ein marktüblicher Mietzins vereinbart und verrechnet.

Art. 13
Zahlungsverkehr mit Banken und Post

¹ Über Bank- und Postkonten, die von der Direktion Finanzen und Personelles verwaltet werden, darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Unterschriftsberechtigten.

² Für Bank- und Postguthaben von Dritten bezeichnet die zuständige Direktion die Unterschriftsberechtigten.

Art. 14
Zahlungsmittel

¹ Dienstleistungen und Waren der Gemeinde Emmen werden in der Regel in Schweizer Währung verkauft. Bargeschäfte in einer Fremdwährung sind nur mit Bewilligung der Direktion Finanzen und Personelles zulässig.

² Der Einsatz von elektronischen Zahlungsmitteln ist in Absprache mit der Direktion Finanzen und Personelles zulässig.

Art. 15 Zahlungsanweisungen und Zahlungsvollzug

¹ Anweisungsberechtigt für Zahlungsanweisungen aus ihrem Aufgabenbereich sind die Direktionsvorsteher und Direktionsvorsteherinnen sowie die von diesen bezeichneten Stellen.

² Die Anweisungsberechtigung wird durch einen Gemeinderatsbeschluss geregelt.

³ Diese Anweisungsberechtigung ist der Direktion Finanzen und Personelles und der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungs-Kommission in einer Unterschriftenkarte mit dazugehörigen Finanzkompetenzen zu melden.

⁴ Die Anweisungsberechtigten überzeugen sich vor der Anweisung der Zahlung oder Verrechnung, dass die Belege materiell und rechnerisch in Ordnung sind. Sie bezeichnen die für diese Prüfung zuständigen Personen. Jeder Zahlungsbeleg ist von mindestens zwei Personen unter Berücksichtigung von Abs. 2 zu kontrollieren und zu visieren.

⁵ Zahlungsanweisungen an sich selbst sind unzulässig.

⁶ Die Rechnungsbelege werden innert Wochenfrist bearbeitet und laufend der zuständigen Buchungsstelle in der Kreditorenbuchhaltung zur Erfassung abgeliefert.

⁷ Der Zahlungsvollzug erfolgt zentral durch die Direktion Finanzen und Personelles.

⁸ Autonome Buchhaltungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Art. 16 Anlage verfügbarer Mittel und Zahlungsbereitschaft

Die Direktion Finanzen und Personelles legt die flüssigen Mittel sicher und zinsgünstig an und sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft der Gemeinde Emmen.

Art. 17 Debitorenbewirtschaftung

¹ Die Produktgruppenverantwortlichen sind verantwortlich für die Rechnungsstellung ihrer Forderungen.

² Das Inkasso wird in der Regel zentral von der Direktion Finanzen und Personelles wahrgenommen. In Ausnahmefällen kann die Direktion Finanzen und Personelles oder der Gemeinderat das Inkasso an autonome Debitorenbuchhaltungen delegieren.

³ Ein Zahlungsaufschub darf nur durch die Direktion Finanzen und Personelles gewährt werden. Eine Stundungsvereinbarung hat folgenden Inhalt aufzuweisen:

- a) eine Schuldanerkennung,
- b) eine Ratenzahlungsvereinbarung,
- c) eine Verzinsung.

⁴ Generelle Forderungserlasse dürfen nur durch die Direktion Finanzen und Personelles gemacht werden. Berechtigte Forderungen dürfen nur erlassen werden, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolglos sein wird, oder wenn die Kosten der Eintreibung in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen.

⁵ Steuererlasse werden vom Gemeinderat bewilligt.

⁶ Für den Erlass von Forderungen und Zinsen gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln für Ausgabenbewilligungen.

Art. 18 Dezentrale Kassen

Dezentrale Kassen können nur mit Zustimmung der Direktion Finanzen und Personelles eröffnet werden.

Art. 19 Grundlagen

¹ Im zweiten Quartal erlässt der Gemeinderat das Rahmenbudget für die Laufende Rechnung der gesamten Gemeindeverwaltung. Es basiert auf dem letzten Rechnungsabschluss und berücksichtigt

- a) Allgemeine Annahmen und Zielsetzungen für die Budgetierung und die Mehrjahresplanung,
- b) die relevanten Änderungen des letzten Budgets,
- c) die bestehende Aufgaben- und Finanzplanung,
- d) die Globalkreditrahmen für die Globalbudgets der Produktgruppen,
- e) die maximal zulässigen Globalkredite für die Globalbudgets der Produktgruppen,
- f) die Kriterien für die Investitionsplanung.
- g) weitere relevante Entwicklungen.

² Das Rahmenbudget zeigt das mutmassliche Ergebnis der Laufenden Rechnung auf und bildet die Grundlage der Budgetvorgaben für die Produktgruppen.

Art. 20 Annahmen und Zielsetzungen

Die Annahmen und Zielsetzungen des Gemeinderates für die Budgetierung und die Mehrjahresplanung berücksichtigen die Vorgaben des Kantons, die Entwicklung der Wirtschaftslage, die bestehende Aufgaben- und Finanzplanung sowie weitere relevante Rahmenbedingungen. Sie bilden eine Grundlage für den BAFIP, die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Investitionsplanung.

Art. 21 Globalkreditrahmen

Auf der Grundlage des letzten Rechnungsabschlusses, des Budget-, Aufgaben- und Finanzplanes (BAFIP) und des Rahmenbudgets erarbeiten die Produktgruppenverantwortlichen den Vorschlag für ihren Globalkreditrahmen.

Art. 22 Globalkredite

¹ Die Produktgruppen-Verantwortlichen erarbeiten im festgesetzten Globalkreditrahmen sowie aufgrund der Zielsetzungen des Gemeinderates ihre Budgetanträge zuhanden ihrer Direktionsleitung.

² Die Direktion Finanzen und Personelles bespricht mit allen Direktionen die Budgetanträge der Produktgruppen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung und beurteilt die Budgetanträge und das Gesamtergebnis zuhanden des Gemeinderates.

³ Gestützt auf die Anträge der Direktionen und die Beurteilung der Direktion Finanzen und Personelles setzt der Gemeinderat die maximal zulässigen Globalkredite für die Produktgruppen fest. Diese bilden die Grundlage für die Globalbudgets.

Art. 23
Planung der Investitionen

Die Investitionsplanung der Direktionen wird von der Direktion Finanzen und Personalles zuhanden des Gemeinderates aufbereitet. Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Vorhaben in die Mehrjahresplanung.

Art. 24
Antrag des Gemeinderates zum Budget

Mit seinem Antrag zum Budget verabschiedet der Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates:

- a) die Globalbudgets der Produktgruppen,
- b) die Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Indikatoren der Produktgruppen
- c) den Aufgaben- und Finanzplan der Produktgruppen,
- d) die Laufende Rechnung,
- e) die Investitionsrechnung,
- f) die Investitionsplanung,
- g) weitere Informationen zur Laufenden Rechnung und zur Investitionsrechnung.

Art. 25
Budget- Aufgaben- und Finanzplan (BAFIP)

¹ Das Budget und der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (BAFIP) verbindet die Aufgaben- und die Finanzplanung, einschliesslich der Investitionsplanung der Gemeinde Emmen für das Budgetjahr und die vier folgenden Planjahre. Er basiert auf den Aufgaben der Produktgruppen gemäss übergeordnetem Recht sowie den Legislatorschwerpunkten des Gemeinderates und gibt Auskunft über deren Finanzierung.

² Der Inhalt des BAFIP richtet sich im Rahmen des Reglements über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen und nach den Weisungen des Gemeinderates.

³ Für die Planjahre gibt er Aufschluss über

- a) die Entwicklung des Globalkredites,
- b) die Entwicklung der parlamentarischen Zielvorgaben,
- c) die vorgesehenen und bewilligten Investitionen,
- d) die wesentlichen Massnahmen und Projekte.

⁴ Der AFIP-Teil wird dem Einwohnerrat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.

Art. 26 Investitionsplanung

Die Investitionsplanung wird für das Budgetjahr und mindestens die vier folgenden Planjahre erstellt. Sie gibt Auskunft über die bewilligten und die vorgesehenen Investitionsvorhaben mit den entsprechenden Jahrest ranchen.

Art. 27 Produkte

Die Leistungen der Gemeinde Emmen werden in Produkte gegliedert. Diese orientieren sich an den Interessen der Gemeinde sowie an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden. Ein Produkt wird definiert durch

- a) Auftrag
- b) den Leistungskatalog,
- c) seine Finanzierung (Gesamtkosten, Gesamterlös, Nettoergebnis, Kostendeckungsgrad),
- d) die operativen Wirkungs- und Leistungsziele, Indikatoren
- e) die Leistungsmengen.

Art. 28 Produktgruppen

Die Produkte werden entsprechend ihrem sachlichen Zusammenhang zu Produktgruppen zusammengefasst und es wird eine verantwortliche Leitung für sie bezeichnet.

Art. 29 Gliederung der Verwaltungsrechnung

Die Gliederung der Verwaltungsrechnung in Produktgruppen und deren Zuordnungen zu den Direktionen richten sich nach Anhang 1.

Art. 30 Wirkungs- und Leistungszielvorgaben

¹ Die Wirkungs- und Leistungszielvorgaben sind jährliche Leistungsziele, die, abgestimmt auf den Globalkredit, Umfang und Qualität der Leistungen einer Produktgruppe für das Budgetjahr bestimmen.

² Den Zielvorgaben werden quantitative und qualitative Indikatoren zur Leistungsmessung zugeordnet, mit denen am Jahresende die Zielerreichung festgestellt werden kann.

³ Die Wirkungs- und Leistungszielvorgaben beziehen sich in der Regel auf die Produktgruppe.

⁴ Lassen sich auf dieser Ebene keine geeigneten Zielvorgaben bestimmen, können sich die Steuerungsvorgaben auch auf einzelne Produkte beziehen, die hinsichtlich Mittelausatz, Qualität oder Folgen für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind.

Art. 31 Globalkredit

¹ Der Globalkredit bezieht sich auf die Produktgruppe und wird als Nettokredit bewilligt.

² Der Globalkredit kann auch in Form eines Pauschalbetrages pro Leistungseinheit eines Produktes oder einer Produktgruppe bewilligt werden.

³ Die Produktgruppenverantwortlichen müssen den bewilligten Globalkredit einhalten.

⁴ Im Rahmen des Globalkredites und der massgebenden Rechtsgrundlagen sind die Produktgruppenverantwortlichen grundsätzlich frei, ihre Mittel zwischen Produkten und Detailkonten zu verschieben, sofern dadurch der Auftrag der Produktgruppe eingehalten wird. Der Gemeinderat kann einschränkende Regeln erlassen.

Art. 32 Informationsteil

Der Informationsteil enthält für jede Produktgruppe in der Regel

- a) die Zahlen des Vorjahresbudgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung sowie den Kommentar zu signifikanten Abweichungen,
- b) die Kosten, Erlöse und den Kostendeckungsgrad,
- c) das bewilligte und vorgesehene Investitionsvolumen,
- d) die Beschreibung von wesentlichen Massnahmen und Projekten des Budgetjahres,
- e) die Umschreibung von Leistungen, Zielen und Finanzierung der einzelnen Produkte,
- f) die für die Steuerung und Kontrolle erforderlichen Zusatzinformationen,
- g) den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 33

Definition der Controllingberichte

¹ Für jede Produktgruppe werden von den Produktgruppenverantwortlichen Controllingdaten aufbereitet und durch die Direktion Finanzen und Personelles ausgewertet. Sie geben Auskunft über die Einhaltung und Entwicklung des Globalkredites und der Leistungsziele und enthalten eine Hochrechnung per Ende Jahr.

² Die Berichterstattung während des Jahres dient der Steuerung der Globalbudgets und stellt deren Einhaltung sicher.

³ Die Berichterstattung wird zentral durch die Direktion Finanzen und Personelles sichergestellt.

Art. 34

Inhalt der Controllingberichte

¹ Die Direktion Finanzen und Personelles erstellt für jede Produktgruppe die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung (Soll-Ist-Abweichungen) und erstellt eine Hochrechnung für das mutmassliche Jahresergebnis.

² In den Controllingberichten zuhanden des Gemeinderates werden für jede Produktgruppe folgende Angaben ausgewiesen und begründet:

- a) die Soll-Ist-Abweichungen und die Hochrechnung für den Gesamtaufwand, den Gesamtertrag und das Ergebnis;
- b) die Abweichungen bei den Wirkungs- und Leistungszielvorgaben.

³ Bei erheblichen Abweichungen der Hochrechnung vom Globalkredit oder von den Wirkungs- und Leistungszielvorgaben schlagen die Verantwortlichen der Produktgruppen die zu treffenden Korrekturmassnahmen vor.

Art. 35

Berichterstattung an die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird quartalsweise, jeweils per Ende März, Ende Juni und Ende September gemäss Art. 34 Bericht erstattet.

Art. 36

Unterjährige Anpassung des Leistungsauftrages/ Globalbudgets

In Ausnahmefällen, insbesondere bei ausserordentlichen und unvorhersehbaren Ereignissen und Veränderungen grossen Ausmasses kann der Leistungsauftrag auch unterjährig angepasst werden.

Art. 37

Nachtragskredite ohne Anpassung des Leistungsauftrages

¹ Wenn äussere Umstände beträchtlichen Ausmasses, die nicht beeinflusst werden können, dazu führen, dass der Nettokredit für die Erfüllung des Leistungsauftrages nicht ausreicht, so ist ein Nachtragskredit einzuholen.

² Ein Nachtragskredit wird nur gesprochen, sofern nachgewiesen wird, dass die entstandene Mehrbelastung nicht durch Verschiebungen und Optimierungen innerhalb des ursprünglichen Globalbudgets kompensiert werden kann.

Art. 38

Qualitätssicherung

¹ Die Produktgruppenverantwortlichen überprüfen ihre Leistungen laufend und verbessern sie, sofern nötig. Dabei sind die Bevölkerung, Spezialkundschaft, Interessengruppen und Fachleute in geeigneter Form mit einzubeziehen.

² Die Produktgruppenverantwortlichen informieren über Qualitätsanstrengungen und -ergebnisse im Rahmen des Reportings.

Art. 39

Massnahmen zum Rechnungsabschluss

Für den Abschluss der Rechnung und die Rechnungslegung sind insbesondere folgende Massnahmen zu treffen:

- a) allfällige Kreditrückstellungen vorzunehmen,
- b) die Globalkredite abzurechnen,
- c) das vorläufige Ergebnis der Laufenden Rechnung (Rohergebnis) und der Erfüllungsgrad der parlamentarischen Zielvorgaben zu ermitteln, als Grundlage für die Bildung und Auflösung der Produktgruppen-Reserven,
- d) das definitive Ergebnis der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zu ermitteln und Einwohnerrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 40 Kreditrückstellungen

¹ Konnte ein Teil des Globalkredites für ein bestimmtes Vorhaben aus zwingenden Gründen nicht zeitgerecht ausgeschöpft werden, kann die zuständige Direktion der Direktion Finanzen und Personelles im Rahmen des Rechnungs-Abschlusses ein begründetes Gesuch für eine Kreditrückstellung einreichen.

² Kreditrückstellungen verfallen nach einem Jahr endgültig.

³ Der Gemeinderat legt die Kreditrückstellungen dem Einwohnerrat in einem Sammelantrag zur Genehmigung vor.

Art. 41 Abrechnung der Globalkredite

¹ Die Abrechnung der Globalkredite umfasst

- a) die Ermittlung der Bruttozielabweichung,
- b) die Ermittlung der Nettozielabweichung,
- c) den Antrag über die Bildung oder Auflösung der Reserve.

² Als Bruttozielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.

³ Die Nettozielabweichung ergibt sich, indem folgende Faktoren zur Bruttozielabweichung hinzugerechnet bzw. von ihr abgezogen werden:

- a) die nachträglichen Veränderungen des Globalkredites,
- b) die Ergebnisveränderungen aufgrund interner Verrechnungen,
- c) die exogenen Faktoren.

Art. 42 Exogene Faktoren

¹ Als exogene Faktoren gelten nicht vorhersehbare und von den Produktgruppenverantwortlichen nicht beeinflussbare Sachverhalte, welche nach der Budgetierung eingetreten sind.

² Abweichungen gegenüber dem Budget können unter der Voraussetzung von Absatz 1 mit dem Verweis auf exogene Faktoren begründet werden, wenn sie auf die nachfolgenden Umstände zurückzuführen sind:

- a) Änderungen des übergeordneten Rechts,

- b) Beschlüsse des Gemeinderates,
- c) Beschlüsse des Einwohnerrates,
- d) Urteile von Gerichten und übergeordneten Rechtsmittelinstanzen,
- e) Abschlussbuchungen mit Ergebniswirkung oder Systemwechsel in der zeitlichen Abgrenzung,
- f) zusätzliche oder nicht beanspruchte Zinsaufwendungen und Abschreibungen.
- g) Beiträge von Gemeinden, Kantonen oder vom Bund
- h) Beiträge an Gemeinden, Kantone oder an Bund

Art. 43 Interne Verrechnungen

¹ Warenlieferungen und Dienstleistungen zwischen Produktgruppen werden in der Regel verrechnet und den internen Verrechnungskonti der Laufenden Rechnung gutgeschrieben und belastet. Ausgenommen sind interne Leistungen für ein Investitionsobjekt; sie werden über die Investitionsrechnung abgewickelt.

² Es werden folgende interne Verrechnungen unterschieden:

- a) Leistungsverrechnungen,
- b) Umlagen.

³ Ergebnisabweichungen aufgrund interner Verrechnungen sind im Rahmen der Ermittlung der Nettozielabweichung auszuweisen.

Art. 44 Leistungsverrechnungen

Die Produktgruppenverantwortlichen vereinbaren die wesentlichen Elemente der Leistungserfüllung, wie insbesondere Preis, Menge und Qualität der Leistung. Die vereinbarte Leistung wird intern verrechnet.

Art. 45 Leistungen mit Abnahmeverpflichtung / Umlagen

¹ Benötigt eine Produktgruppe für die Aufgabenerfüllung Vorleistungen oder Dienstleistungen, welche von einer anderen Produktgruppe innerhalb der Verwaltung erbracht werden, so müssen diese von der anbietenden Produktgruppe bezogen werden. Dies gilt für alle Leistungen, bzw. Produktgruppen, welche als Kostenstellen definiert sind.

² Die Kosten bzw. Preise der Leistungen nach Abs. 1 werden den Produktgruppen belastet. Diese Belastung kann

- a. pauschal,
 - b. proportional zu einer Bezugsgrösse,
 - c. nach effektivem Aufwand oder
 - d. kalkulatorisch
- erfolgen.

Art. 46 Leistungen an Dritte

¹ Produktgruppen mit Leistungsauftrag und Globalbudget können fallweise Leistungen an Dritte erbringen, soweit diese mit den Hauptaufgaben in einem sachlichen Zusammenhang stehen, keine wesentliche zusätzliche Infrastruktur erfordern und im Vergleich zu den Hauptaufgaben lediglich von geringem Umfang sind. Die Erfüllung des Leistungsauftrages darf nicht beeinträchtigt werden.

² Leistungen an Dritte sind zu Vollkosten in Rechnung zu stellen.

Art. 47 Produktgruppen-Reserven Bildung und Auflösung

¹ Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderates mit der Abnahme der Jahresrechnung den Prozentsatz der positiven Nettozielabweichung, welcher der Produktgruppe gutgeschrieben wird. Die Höhe des Prozentsatzes wird für alle Produktgruppen einheitlich festgelegt.

² Eine negative Nettozielabweichung wird der Produktgruppe in der Regel zum Prozentsatz gemäss Abs. 1 belastet, solange das Reservekonto einen positiven Saldo aufweist.

³ Die Reserve einer Produktgruppe darf höchstens 10 Prozent ihrer durchschnittlichen Kosten der letzten drei Jahre betragen.

⁴ In einem ersten Schritt wird der generelle Einlage- oder Entnahmesatz ermittelt. Je nach Rechnungsabschluss der Gemeinde Emmen und nach Stand eines eventuellen Bilanzfehlbetrages der Gemeinde Emmen wird auf eine Einlage verzichtet.

⁵ In einem zweiten Schritt wird für alle Produktgruppen mit einer positiven Nettozielabweichung der individuelle Einlagesatz ermittelt. Dieser richtet sich nach der Erfüllung der Wirkungs- und Leistungszielvorgaben und beträgt je nach Zielerreichungsgrad 25%, 50%, 75% oder 100% des generellen Einlagesatzes.

⁶ Die Produktgruppen-Reserven werden nicht verzinst.

⁷ Abs. 1 bis Abs. 6 Art. 47 gelten nicht für Spezialfinanzierungen. Positive wie negative Ergebnisse der Spezialfinanzierungen werden bei positivem Ergebnis dem Fonds der Spezialfinanzierungen gutgeschrieben, bei negativem Ergebnis dem Fonds der Spezialfinanzierungen belastet.

Art. 48

Verwendung der Produktgruppen-Reserven

¹ Über die ermittelten Reserven darf erst verfügt werden, nachdem der Einwohnerrat die Einlagen genehmigt und die Rechnung abgenommen hat.

² Die Reserven werden verwendet

- a) für die vorgeschriebene Entnahme bei einer negativen Nettozielabweichung,
- b) zur Optimierung der Leistungen der Produktgruppen,

³ Zuwendungen an das Personal sind ausschliesslich in Form von einmaligen Leistungen gemäss Personalrecht gestattet.

⁴ Über die Verwendung der Produktgruppen-Reserven entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Die Fondseinlagen bei Spezialfinanzierungen werden verwendet

- a) für die vorgeschriebene Entnahme bei einem negativem Ergebnis
- b) für die Finanzierung zukünftiger Investitionen
- c) für die Optimierung der Leistungen der Produktgruppen oder der Produkte.

Art. 49

Massnahmen bei Nichterreichen des Globalbudgets

¹ Weist eine Produktgruppe während drei aufeinander folgenden Jahren negative Nettozielabweichungen aus oder erreicht sie über den gleichen Zeitraum ihre Wirkungs- und Leistungszielvorgaben nicht, ordnet die Direktionsleitung eine Analyse der Gründe und eine Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates an.

² Der Gemeinderat beschliesst Korrekturen und allfällige Sanktionen im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.

Art. 50
Benchmarking

Eine Vergleichbarkeit im Sinne eines Benchmarking mit anderen Gemeinwesen über die Kosten- und Leistungsrechnung wird angestrebt und unterstützt.

Art. 51
Anpassungen der WoV Strukturen

¹ Der Gemeinderat und der Einwohnerrat sind berechtigt, Änderungen bei den Produktgruppen, den Produkten und den Indikatoren zu beschliessen.

² Die Kontinuität der Definitionen von Produktgruppen, Produkten und Indikatoren soll in der Regel jedoch gewährleistet sein.

³ Entsprechende Anträge werden im Rahmen der Genehmigung der Globalbudgets beschlossen.

Art. 52
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Emmenbrücke, 23. Dezember 2009

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Anhang I

Änderungen:

- Art. 35 geändert; Beschluss des Gemeinderates vom 13. April 2011